

06.11.97

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

A. Zielsetzung

Im Rahmen der Notifizierung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Zusatzstoffe hat die Europäische Kommission Bedenken geäußert gegen einige in Artikel 24 dieser Verordnung (Änderung der Weinverordnung) vorgesehene Regelungen.

Diesen Bedenken soll Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Es ist nicht zu ersehen, daß durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für die Betriebe der Wein- und Sektwirtschaft ergeben sich nicht.

06.11.97

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 09 - We 94/97

Bonn, den 6. November 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Weinverordnung
Vom**

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Absätze 3 und 5“ durch die Angabe „des Absatzes 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „der Absätze 3 und 5“ durch die Angabe „des Absatzes 5“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „Absätzen 3 bis 5“ durch die Angabe „Absätzen 4 und 5“ ersetzt.

2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe B wird gestrichen.

b) In Buchstabe E wird in der Nummer 4 das Wort „und“ sowie die Nummer 5 gestrichen.

3. In Anlage 6 wird die Nummer 9 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen der Notifizierung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Zusatzstoffe hat die Europäische Kommission Bedenken geäußert gegen einige in Artikel 24 dieser Verordnung (Änderung der Weinverordnung) vorgesehene Regelungen.

Diesen Bedenken soll Rechnung getragen werden.

Es ist nicht zu ersehen, daß durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

Durch den Vollzug der Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

Zusätzliche Kosten für die Betriebe der Wein- und Sektwirtschaft ergeben sich nicht.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Im Rahmen der Notifizierung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Zusatzstoffe hat die Europäische Kommission unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails die Auffassung vertreten, daß die Verwendung einzelner Stoffe bei bestimmten Erzeugnissen des Weinsektors nicht zulässig ist. Bei diesen Stoffen handelt es sich um Calciumsorbat und Amaranth.

Mit dieser Verordnung werden die entsprechenden Vorschriften geändert. Gleichzeitig mit dem nunmehr vorgesehenen Verbot des Zusatzes von Amaranth zu Likörwein, Qualitätslikörwein b.A. und Wermut/Wermutwein ist die Festlegung von Höchstgehalten an diesem Stoff, der bei diesen Erzeugnissen nicht überschritten sein darf, aufzuheben.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten.

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.